

Zeitschrift: Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie SAK = Criminologie / Groupe Suisse de Criminologie GSC = Criminologia / Gruppo Svizzero di Criminologia GSC

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 28 (2010)

Artikel: Wieviel ist uns die Opferhilfe wert?

Autor: Windlin, F.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1051544>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wieviel ist uns die Opferhilfe wert?

F. WINDLIN

Dr. iur., Richterin am Bezirksgericht Willisau, Kanton Luzern¹

Zusammenfassung

Der Wert der Opferhilfe bestimmt sich danach, was und wieviel uns die Opfer wert sind. Das gilt zunächst in einem rein finanziellen Sinn: Wenn das Opfer nach seinem Parcours auf der Suche nach Entschädigung und Genugtuung, der vom Täter über die Haftpflichtversicherung zu kollektiven Veranstaltungen des Schadensausgleichs führt, mit leeren Händen dasteht: Ist dann die Rechtsgemeinschaft bereit, in diese Lücke zu springen? Das Opferhilfegesetz hat diese Frage, innerhalb gewisser Grenzen, mit „ja“ beantwortet. Die Entwicklung der Opferhilfepraxis hat indessen gezeigt, dass für Opfer, jedenfalls diejenigen von schweren Straftaten, nicht so sehr die finanziellen Leistungen im Vordergrund stehen, sondern die über sie transportierte Symbolik: Solche Leistungen sind Ausdruck der Solidarisierung. Damit wird den Opfern bestätigt, dass nicht sie verantwortlich sind, sondern die Täter, kurz: es wird autoritativ getrennt zwischen *Unglück* und *Unrecht*. Der Vortrag geht dieser Frage nach, die auf die Grundfragen der Opferhilfe zurückführt. Wenn klar ist, warum Opferhilfe geleistet wird, dann ist in den Grundlinien auch klar, wieviel uns die Opferhilfe wert ist, besser: wert sein muss. Auf dieser Basis lässt sich die Bedeutung der Neuerungen im totalrevidierten Opferhilfegesetz einschätzen.

Résumé

La valeur de l'aide aux victimes est déterminée par l'importance que nous leur accordons. Cela vaut, en premier lieu, dans un sens strictement économique : Si, au terme de sa quête d'indemnisation et de réparation, la victime, après avoir passé de l'auteur du crime aux organisations collectives d'indemnisation, via l'assurance responsabilité civile, se retrouve les mains vides, la collectivité est-elle prête à intervenir? A cette question, la

¹ Der Vortragsstil ist beibehalten.

loi sur l'aide aux victimes a répondu, dans une certaine mesure, par l'affirmative. Pendant ce temps, l'évolution pratique de l'aide aux victimes a démontré qu'en particulier les victimes de crimes graves ne priorisent pas les bénéfices économiques en tant que tels, mais plutôt leur portée symbolique: la solidarité et l'assurance de ne pas être coresponsables de leur propre destin, l'attribution de la responsabilité à l'auteur du crime et non pas à elles-mêmes. Bref, une distinction faite par l'autorité entre malchance et injustice.

Cette contribution traite d'une question qui nous renvoie aux principes fondamentaux de l'aide aux victimes. Si l'on sait pourquoi il faut aider les victimes, alors, en principe, on sait aussi quelle importance il convient d'accorder à l'aide aux victimes, mieux dit, nous devons lui accorder. Sur cette base, il est possible d'estimer l'importance des réformes apportées à la loi révisée sur l'aide aux victimes.

1. Einführung

Vor 30 Jahren hätte eine Referentin kaum das Thema vorgelegt bekommen „Wieviel ist uns die Opferhilfe wert?“. Damals hätte man sich vielmehr gefragt: Was ist Opferhilfe? Und wozu braucht es sie? Es reicht doch, wenn wir im Strafprozess als negative Figur den Angeklagten präsentiert bekommen; eine zweite negativ besetzte Figur – das Opfer eines Unrechts – wollen wir nicht. Die vergangenen 30 Jahre haben die Wende gebracht. Sie haben deutlich werden lassen, dass Opferhilfe nicht eine vorübergehende „Modeerscheinung“ darstellt, wie nach ihrem ersten Aufkommen zuweilen abschätzig gemutmasst worden ist². Was sich seit Mitte der 1980er-Jahre vermehrt Gehör verschafft hat, war keine abebbende Stimme wie die einer einsamen Welle im sonst ruhigen Ozean. Das alte Diktum von Täter und Opfer, vereint im Verbrechen (HANS VON HENTIG), hat neue Nahrung erhalten. Freilich nicht in Form der Frage, welche dem Urheber des Diktums vor Augen stand, denn ihn interessierte, ob und inwiefern dem Opfer eine Mitverantwortung oder gar Mitschuld an der Tat angelastet werden kann oder muss. Diese Diskussion ist geschlossen. Seither steht eine ganz andere Frage im Zentrum: Wie kann das *akzeptier-*

² Vgl. etwa Hirsch H. J., Wiedergutmachung des Schadens im Rahmen des materiellen Strafrechts, ZStW 102 (1990), 534.

te Opfer, ohne im Zwielight³ der Mitwirkung am Verbrechen zu erscheinen, zu seinem Recht kommen?

Die unhinterfragte Prämisse der 60er- und 70er-Jahre des 20. Jahrhunderts lautete noch wie folgt: Im Grunde ist der Täter (besser: der Angeklagte) das Opfer, jenes des Systems nämlich. Diese Prämisse ist einer ganz anderen, ebenso unhinterfragten, gewichen. Sie lautet: Einzig das Opfer einer Straftat ist das wahre und wirkliche Opfer. Zwar spielt es in einem ersten Akt des Dramas die Hauptperson, nämlich die individuell von Unrecht betroffene und geschädigte Person. Im zweiten und dritten Akt des Geschehens, d.h. bei der strafrechtlichen Aufarbeitung (polizeiliche Ermittlung und Überweisung an das Gericht), wird es dann schon fast wieder zum Statisten degradiert. Zwar setzt es mit seiner Strafanzeige – gegebenenfalls mit einem förmlichen Strafantrag – das Verfahren in Gang. Eine Hauptrolle fällt ihm indes nicht zu. Vielmehr muss es sich mit der Nebenrolle des – womöglich noch angezweifelten Zeugen – begnügen. Im vierten Akt findet das Gericht (vielleicht) zu einem Schuldspruch. Und dann? Das Opfer hält im fünften Akt ein Strafurteil in Händen. Der Täter ist schuldig gesprochen. Nur am Rande ist aus dem Strafurteil ersichtlich, welche Sach- und Personenschäden das Opfer erlitten hat. Dann fällt der Vorhang – für das Opfer aber ist die Geschichte noch nicht beendet: Was ist, wenn der Täter für den angerichteten Schaden – aus welchen Gründen auch immer – nicht aufkommt? Kommt das Opfer bei diesem Verfahren auf seine Rechnung?

Damit sind wir wieder beim Ausgangspunkt. Solche Pendelausschläge der kriminalpolitischen Diskussion sind nicht neu, sondern haben die Geschichte der Behandlung der Protagonisten stets begleitet. Neu war in den 1980er Jahren nur, mit welcher Einmütigkeit zumindest der veröffentlichte Diskurs über Taten, Täter und Opfer auf die Seite der letztgenannten umgeschwenkt ist. Diese kopernikanische Wende hat den professionellen Verwaltern des Strafjustizsystems zu denken gegeben. Dabei ist sie nicht nur ein Phänomen der hiesigen Diskussion; sie könnte man noch zur Not auf direktdemokratische Institutionen zurückführen⁴. Aber die Wende war mehr als nur ein eidgenössischer Windstoss. Sie war ein europäischer

³ Vgl. Lüderssen K., Opfer im Zwielight, in: Weigend Th., Küpper G. (Hrsg.), FS für Hans Joachim Hirsch zum 70. Geburtstag, de Gruyter, Berlin/New York 1999, 879 ff.

⁴ In der Schweiz gab die Volksinitiative vom 18. September 1980 „zur Entschädigung der Opfer von Gewalttaten“ (die sog. „Beobachter-Initiative“) den entscheidenden Anstoss zur Rechtsfortentwicklung (vgl. BBl 1979 I 557 f. [Vorprüfung der Initiative] und BBl 1980 III 1287 ff. [Zustandekommen]).

Orkan, der von Westen kam und das ganze Festland samt den britischen Inseln erfasste⁵. Dieser Orkan hat einiges in Bewegung gebracht und vor allem Samenkörner, quasi die Erkenntnisse der Diskussion, in ein äusserst fruchtbares Terrain getragen. Die Frucht zeigt sich in Gestalt der mannigfaltigen Gesetzgebungsergebnisse zum Opferschutz. Skeptiker beobachten den wachsenden Opferbaum kritisch. Sie möchten seinem „Wuchern“ lieber früher als später mit der Baumschere beikommen und am Gewächs den ihres Erachtens längst fälligen Frühlingsschnitt vornehmen.

Wie gesagt: Der Strafprozess (vor seiner Reformation) betrachtete es durchaus nicht als seine Sache, in die Auseinandersetzung mit dem Angeklagten dessen Widersacher einzubeziehen. Einzelne Kantone sahen dies zwar seit jeher anders: Dort, wo die Privatkülerschaft so selbstverständlich geworden war, dass man sich gar nicht mehr fragte, was sie eigentlich im Strafverfahren zu suchen hatte. Das trifft z.B. auf den Kanton Bern zu⁶. Bald wird dies schweizweit Gesetz sein: Die schweizerische Strafprozessordnung, die am 1.1.2011 in Kraft tritt, sieht in Art. 118 vor, dass die Privatkülerschaft Partei des Verfahrens sein kann, wenn sie will. Aber das ist nicht die ganze Opferhilfe, die man meint, wenn man gemeinhin von Opferhilfe spricht. Die Opferhilfepolitik des Bundes ist ein wuchtiges Gebäude, das auf *drei* mächtigen, gleichwertigen *Säulen* ruht: Einrichtung besonderer *Beratungsstellen* für Opfer von Straftaten⁷, Ausrichtung von *Entschädigung* und *Genugtuung*⁸, Gewährung besondere *Verfahrensrechte* des Opfers im Strafprozess⁹.

⁵ Vgl. Botschaft vom 25. April 1990 zu einem Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) und zu einem Bundesbeschluss über das Europäische Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten, BBl 1990 II 961 ff., 965 f.

⁶ Art. 47 Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren des Kantons Bern (BSG 321.1).

⁷ Art. 9 ff. OHG (2. Kapitel).

⁸ Art. 19 ff. OHG (3. Kapitel).

⁹ Art. 34 ff. OHG (6. Kapitel). Die Verfahrensrechte gemäss 6. Kapitel des OHG sind aus dem Gesetz ausgelagert und in die schweizerische Strafprozessordnung integriert worden, vgl. Schweizerische Strafprozessordnung vom 05.10.2007, Anhang 1, Ziff. II/10, BBl 2007 6977, 7120.

2. Opferhilfe als Wert – weshalb?

Opferhilfe ist mittlerweile finanziell konnotiert, obwohl sie dies in einen minderen Rang verweist, den sie nicht verdient hat; davon wird noch die Rede sein. Mir geht es vorerst darum zu zeigen, in welche grösseren Zusammenhänge all dies eingebettet ist. Bevor wir uns fragen, wieviel uns die Opferhilfe wert ist, sollten wir uns Rechenschaft darüber ablegen, warum sie uns überhaupt etwas wert ist.

„Casum sentit dominus“, sagt das Privatrecht und ist mit diesem Grundsatz bislang nicht prinzipiell auf Widerspruch gestossen. Im Gegenteil! Noch immer ist unser Recht der liberalen Tradition verpflichtet: Das Recht des Einzelnen auf Selbstbestimmung schliesst immer auch seine Pflicht zur Selbstverantwortung mit ein. Wechselfälle des Lebens müssen – Versicherungsschutz und verschiedene Haftungsregeln vorbehalten – alleine bewältigt werden.

Aber seit Inkrafttreten des OHG im Jahre 1993 muss kein Opfer mehr gewärtigen, im (Straf-)Verfahren auf der Strecke zu bleiben. Die staatliche finanzielle Opferhilfe ist – so könnte man etwas salopp sagen – als limitierte (!) Rückversicherung konzipiert. Das bedeutet, staatliche Entschädigung und Genugtuung qua Opferhilfe gibt es, wenn der Täter nicht zahlt oder zahlen kann und auch alle andern Systeme des Schadensausgleichs versagen. Dieses Prinzip der Subsidiarität staatlicher Opferhilfe ist in Artikel 4 OHG festgehalten¹⁰. Finanzielle Opferhilfe ist m.a.W. keine primäre staatliche Leistung. Aber warum ist der Staat da? Er hat ja vor 1993 Jahrzehnte lang gefehlt, wenn er nicht in Gestalt anderer Systeme des sozialen Ausgleichs eingesprungen ist, denken wir an die Unfall- oder die Krankenversicherung, die Militärversicherung oder die Staatshaftung, um nur einige Beispiele zu nennen.

Die Debatte über den Grund der Opferhilfe war in ihrer Entstehungszeit eigentlich gar keine. Zu deutlich war der Eindruck, dass nun (endlich!) einmal auch der andere Protagonist des Verbrechens zu seinem Recht kommen sollte: das „unschuldige“ Opfer. Die rhetorische Frage lautete dann etwa: Hat das Opfer nicht umso mehr Hin- und Zuwendung verdient, als man damit den „Schuldigen“ schon reichlich versah? Wenn nachfolgend auf eine vertiefte Darlegung der verschiedenen Begründungsansätze einer staatlichen Opferhilfe verzichtet wird, befindet man

¹⁰ Leistungen der Opferhilfe werden nur endgültig gewährt, wenn der Täter oder die Täterin oder eine andere verpflichtete Person oder Institution keine oder keine genügende Leistung erbringt (Art. 4 Abs. 1 OHG).

sich durchaus in guter Gesellschaft: Der Gesetzgeber selber hat sich nie klar und vertieft dazu ausgesprochen, weshalb er so überzeugt ist, dass die staatliche Gemeinschaft Leistungen für das Opfer erbringen muss.

Grob gesagt sind es drei Überlegungen, die Opferhilfe legitimieren könnten: sozialstaatliche, haftungsrechtliche und kriminalpolitische¹¹. Auf die ersten beiden will ich nicht näher eingehen; sie gehen, teilweise zumindest, an den konkreten Bedürfnissen von jenen, die als Opfer anzuerkennen sind, vorbei. Dabei ist noch stets prekär, dass vor Rechtskraft des Strafurteils von dem „Opfer einer Straftat“ streng genommen gar nicht die Rede sein kann: Erst die Verurteilung des Täters weist das Opfer als Opfer des verurteilten Täters und damit als Opfer eines Unrechts überhaupt aus. Das Gewicht soll hier auf den dritten der genannten Gründe gelegt werden, den kriminalpolitischen Überlegungen.

3. Der Wunsch des Opfers nach individueller Wiedergutmachung

Es mag auf den ersten Blick erstaunen, dass Opferhilfe ausgerechnet im Paarlauf mit Kriminalpolitik daher kommt. Schliesslich setzt sich Kriminalpolitik zum Ziel, Mittel und Wege zu einer Entwicklung weg vom Verbrechen zu finden, weg von Bedrohungen, die den Staat und das menschliche Zusammenleben gefährden. Kurz: die Kriminalitätsrate soll gesenkt werden dank Prävention und Repression. Und dass diese Interessenausrichtung sich mit den Opferbedürfnissen trifft, zeigt die plakative Argumentation der Initianten der Beobachter-Initiative¹²: Wenn schon zur Verbrechensverhütung und angestrebten Resozialisierung von Tätern beachtliche Summen ausgegeben werden, dann dürfen die Opfer nicht weiter vergessen gehen. Auch diese brauchten Hilfe, und zwar bei *ihrem* Weg zur Re-Sozialisierung. In der Tat liegt es in der Natur der Sache, dass zufällige oder gezielte Gewaltopfer ein schweres Trauma erleiden können: Wegen schwerer, vielleicht bleibender Körperschäden wirft sie das erlebte Unrecht womöglich aus der beruflichen Bahn, wegen der psychischen Destabilisierung zerbricht vielleicht ihr privates Umfeld. Deshalb gibt es Opfer, die Hilfe brauchen. Ich sage bewusst: Es gibt solche. Aber man

¹¹ S. hiezu Windlin F., Grundfragen staatlicher Opferentschädigung, Entschädigung und Genugtuung nach Opferhilfegesetz (OGH) im Spiegel sozialstaatlicher, kriminalpolitischer und haftungsrechtlicher Begründungsansätze, Stämpfli Verlag, Bern, 2005.

¹² S. FN 4.

sollte sich davor hüten, dem Opfer diese Hilfe aufzudrängen. Opferhilfe bedeutet aus dieser Sicht, dass die Rechtsgemeinschaft (mehr als) Verständnis dafür aufbringt, dass ein Opfer staatliche Hilfe in Anspruch nehmen will, um über sein Schicksal hinwegzukommen.

Vor rund 80 Jahren hat FRANZ EXNER (1881-1947) erkannt, dass das Bedürfnis des Opfers nach individueller Schadenswiedergutmachung ein drängendes sein kann. Ihm kommt das Verdienst zu, ein vermeintliches Vergeltungsbedürfnis des Opfers effektiv als vorhandenes *Reparationsbedürfnis* interpretiert zu haben¹³. Diese Interpretation bestätigen aktuelle Untersuchungen zur Anzeigenbereitschaft bei Vermögensdelikten: Nach geleistetem Schadenersatz – sei es von Seiten des Täters oder sei es von einer Versicherung – verebbt das Interesse des Opfers an der (Weiter-)Verfolgung des Schadenverursachers¹⁴. Wenn – so die Argumentation von Exner – der Staat dem Opfer bei der Wiedergutmachung hilft, dann braucht er bei der Strafe keine Zugeständnisse zu machen, die mit den Zwecken des Strafrechts im Widerspruch stünden. Dieses Bemühen – so lässt sich der Gedanke von Exner weiterspinnen – erweist sich letztlich als solide Grundlage zur Legitimierung finanzieller Direkthilfe an Opfer schwerer Straftaten.

4. Befriedung als gesellschaftliches Ziel

4.1 *Bedürfnisse des Opfers jenseits des finanziellen Ausgleichs*

Während sich die Wiedergutmachung bei Opfern von Vermögensdelikten auf die materielle Schadensregelung beschränkt, dürften sich die Bedürfnisse jener, die *Gewalt*¹⁵ erfahren haben, anders ausnehmen. Die Ergebnisse verschiedenster Untersuchungen zeigen, dass Schadenersatz bestenfalls notwendige, nicht aber hinreichende Reaktion auf Strafunrecht darstellt¹⁶. Das Opfer hat des weiteren nicht oder jedenfalls nicht nur punitive Erwartungen; seine Wünsche und Bedürfnisse zielen auch auf „Hilfe“ im wei-

¹³ Exner F., Für den Verletzten!, Festschrift für Carl Stooss zum 80. Geburtstag, ZStrR 43 (1929), 19 ff., 21.

¹⁴ Killias M., Grundriss der Kriminologie, Stämpfli Verlag, Bern, 2000, N 938.

¹⁵ Das OHG spricht von unmittelbarer Beeinträchtigung der Person in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität (Art. 1 OHG).

¹⁶ So etwa Killias M., „Wiedergutmachung“ – Bedürfnis des Opfers oder Blaue Blume?, in: Eser A., Kaiser G. und Madlener K., (Hrsg.), Neue Wege der Wiedergutmachung im Strafrecht, Freiburg im Breisgau 1992, 2. Auflage, 233 ff., 238 f.

testen Sinn. Dies hat der Gesetzgeber sofort und instinktsicher erkannt und anerkannt: Er hat der „Beobachter-Initiative“ einen direkten Gegenvorschlag gegenüber gestellt, der weit über die ursprünglichen Forderungen der Initianten hinaus ging¹⁷. Dank der weit gefassten Kriminalpolitik, die auch Opferbelange umfasst, haben wir heute, was unter der bereits genannten 3-Säulen-Politik staatlicher Opferhilfe verstanden wird.

4.2 Positive Generalprävention und überindividuelle Wiedergutmachung

Die erhebliche, persönlichkeitsnahe Integritätsverletzung, wie sie das Opfer einer Straftat i.S.v. Art. 1 OHG erleidet, erlaubt keine allgemeingültigen Schlüsse auf die Bedürfnisse des Opfers *nach* der Tat. Naheliegender ist, dass sich ein Manko nicht (nur) in finanzieller Hinsicht manifestieren kann. Eine Darstellung der Opfererwartungen an das Kollektiv kann hier nicht einmal skizzenhaft erfolgen. Dessen ungeachtet stellt sich die Frage: Welches ist deren Zusammenhang mit der Opferentschädigung? Er liegt, kurz gesagt, in der mittlerweile als herrschend zu bezeichnenden Strafzwecklehre der positiven Generalprävention.

Ich wage folgende Behauptung: Das Opfer reicht Strafanzeige ein, weil es von der Gesellschaft eine Antwort auf den strafrechtlich relevanten Vorfall erwartet. Diese Antwort muss, auf der *überindividuellen* Ebene, symbolischer Natur sein. Aber wie? In welcher Gestalt erscheint sie? Diese Fragen lassen sich beantworten, wenn die Idee der positiven Generalprävention wie folgt zusammengefasst wird: Strafe ist nach diesem Verständnis die Antwort des Staates an die Gesellschaft und den Täter. Die Strafe bekräftigt, darin liegt ihr Zweck, die fortdauernde Geltung der Norm. Sie setzt denjenigen ins Unrecht, der sie übertreten hat. Alle andern, die von ihrer Geltung ausgegangen und durch die Tat in ihren Erwartungen enttäuscht worden sind, werden im Anspruch an die Normgeltung bestärkt. Es genügt aber nicht, wenn der Staat am Ende des Verfahrens das kollektive Unrechtsurteil in Form des Strafurteils ausspricht. Er muss in einem zweiten Schritt dafür sorgen, dass eine symbolische Unrechtsbekräftigung zuhanden des Opfers erfolgt. Opferhilfe und auch Opferentschädigung stellen in dieser Sicht – auf der *individuellen* Ebene –

¹⁷ Hilfeberechtigt ist nicht nur das Opfer einer *vorsätzlich* begangenen Straftat und in finanzieller Hinsicht wurden die Ansprüche auf Entschädigung *und* Genugtuung ausgedehnt.

die symbolische Antwort des Staates an das *Opfer* dar. Sie sind das *notwendige Korrelat zur Stabilisierung allgemeiner Normgeltung*.

Die Diskussion zur Lancierung einer staatlichen Opferhilfe in der Schweiz hat gezeigt, dass ein Strafrechtssystem ganz ohne opferergänzende Massnahmen ein weitreichendes Manko aufweist. Die Demonstration der Normgültigkeit mag im Ritual des Strafverfahrens mit dem rechtskräftigen Urteil seinen Abschluss finden. Im Verhältnis zwischen Täter (oder Gesellschaft) und Opfer indessen sind damit noch nicht zwingend sämtliche Divergenzen gelöst. Vielleicht hat das Opfer immerhin erfolgreich vom Recht auf Adhäsionsklage Gebrauch gemacht. Neben dem materiellen Schadensausgleich hat es jedoch unter Umständen weitere (z.B. psychologische) Hilfe nötig, um den erlebten Vertrauensbruch in die Geltung der sozialen Normen des Zusammenlebens zu überwinden.

Die staatliche Opferentschädigung als *ein* mögliches Hilfsinstrument soll indes weder Konkurrenz *zur* noch Ersatz *der* privaten Haftpflicht des Täters bzw. der Versicherung sein. Das stellt das System einerseits mit dem Grundsatz der Subsidiarität der Opferhilfe (Art. 4 OHG) sicher. Andererseits steht der materielle Schadensausgleich nicht im Vordergrund, denn die Kompensation einer Verletzung in der physischen, psychischen oder sexuellen Integrität wird mit einer Geldsumme nur unvollständig gelingen. Deshalb sehe ich Opferentschädigung als eine das materielle Strafrecht *ergänzende* Massnahme:

- Sie ist als besonderes Rechtsinstitut öffentlich-rechtlicher Natur konzipiert.
- Sie anerkennt die Ausgleichsbedürftigkeit des Opfers.
- Und sie ist – in Abkehr der gewohnten Perspektive im Strafrecht – hauptsächlich an den besonderen Bedürfnissen des Opfers ausgerichtet.

Es ist bekannt, dass gerade Opfer mit körperlichen und psychischen Schäden, die die höchste persönliche Beeinträchtigung durch die Straftat erleiden¹⁸, den Schaden nur teilweise als Vermögensschaden erfahren. Die subjektive Betroffenheit durch die Tat wird als weitaus traumatischere Erfahrung gewertet wird. *Diese* Viktimisierung spiegelt sich nicht notwendigerweise in der strafrechtlichen Reaktion auf die Rechtsgutsverletzung. Denn der Staat reagiert mit verurteilendem Verdikt nur auf ein dem

¹⁸ Kilchling M., Opferinteressen und Strafverfolgung, Edition Iuscrim, Freiburg i.Br., 1995, 629.

Täter zurechenbares Handeln¹⁹ – unbesehen der Integritätsverletzung, die das Opfer z.B. auch bei nicht-zurechenbarem Handeln des Täters erleidet. Nicht zu vergessen sind zudem jene Fälle, in welchen eine strafrechtliche Reaktion aus anderen Gründen (unbekannte Täterschaft, Tod des Täters vor Verfahrensabschluss etc.) ausbleiben muss.

Diese als störend empfundene Einseitigkeit bzw. Unvollständigkeit der strafrechtlichen Optik vermag staatliche Opferentschädigung auszubalancieren. Sie kann demnach nicht nur als individuell gewünschtes, sondern auch als gesellschaftlich zu rechtfertigendes Korrektiv verstanden werden. In welche Richtung diese Korrektur erfolgen soll, ist damit nicht präjudiziert. Erste Weichen werden gestellt mit der Antwort auf die Frage, wie eng der strafrechtliche Konnex zwischen Tathandlung und Integritätsverletzung sein muss. Kurz gesagt: Jenseits der Kausalität ist der Zusammenhang bisweilen sehr lose²⁰. Deshalb muss geklärt werden, welche Funktionen Opferentschädigung erfüllen und welchen Stellenwert sie im vorhandenen Netz der übrigen Schadensausgleichssysteme erhalten soll²¹.

Dergestalt wird eine staatliche Opferentschädigung unter ideellen Aspekten kaum das dringende und legitime Bedürfnis des Opfers nach Wiedergutmachung bzw. Genugtuung i.w.S. voll befriedigen können. Der staatlichen Leistung eines Geldbetrags unter diesem Rechtstitel ist notwendigerweise ein anderer Charakter zuzuschreiben als die direkte Wiedergutmachung zwischen Täter und Opfer. Mit ihrer Einrichtung als strafrechtsergänzendes Institut ist die Möglichkeit gegeben, einen Wirkungskreis über den rein zivilrechtlichen Schadenersatz hinaus zu öffnen.

¹⁹ Treffend Bommer F., Warum sollen sich Verletzte am Strafverfahren beteiligen dürfen?, ZStrR 121 (2003), 172 ff., 175, wonach „[...] das Strafverfahren nach heutiger Konzeption kein ‚Opferanerkennungsverfahren‘ darstellt. Oder zugespitzt ausgedrückt: Im juristischen Sinne verletzt die Handlung des Täters eine *Norm* und *nicht eine Person*.“.

²⁰ Der Anspruch auf Opferhilfe besteht von Gesetzes wegen unabhängig davon, ob der Täter oder die Täterin ermittelt worden ist, sich schuldhaft verhalten hat oder vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat (Art. 1 Abs. 3 Bst. a–c OHG).

²¹ Grundsatz der Subsidiarität staatlicher Opferhilfe gemäss Art. 4 OHG. Wenngleich das OHG systematisch dem Strafrecht angegliedert ist (SR 312.5), sind hinsichtlich finanzieller Belange des Opfers als Voraussetzungen für die Ausrichtung von Hilfe engmaschige Bezüge zum System der Sozialversicherungen gegeben, vgl. etwa Art. 6, 16 und 20 OHG.

5. Das neue OHG als neue Wertschätzung?

Das letzte Stichwort „Stellenwert“ führt zurück zur Ausgangsfrage: „Wieviel ist uns die Opferhilfe wert?“. Als Wert im übertragenen Sinne bezeichne ich nur schon das legendäre Verdikt des Bundesgerichts aus dem Jahre 1995²², mit welchem die letzten Zweifel daran ausgeräumt wurden, ob nun ein Opfer auf die Ausrichtung einer Genugtuung nach OHG einen Rechtsanspruch hat oder nicht: Ein Rechtsanspruch besteht.

Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass der Gesetzgeber die wahre Bedeutung dieses neuen Rechtsinstituts nicht im Geringsten erahnt hat: Opferhilfe wird generell (und die Dienstleistungen der Beratungsstellen im Besonderen) weit häufiger beansprucht als vom Expertengremium prognostiziert. Als eigentliche Fehlprognose muss schliesslich die Einschätzung im Sinne einer Geringschätzung der Bedeutung der Genugtuung bezeichnet werden. Allein im Jahre 2008 wurden rund Fr. 2.5 Mio. unter dem Titel Entschädigung ausbezahlt, während die Statistik für Genugtuungen rund Fr. 6.6 Mio. verzeichnet²³.

Man hätte das freilich besser wissen können, wenn man auf den Gesetzesredaktor gehört hätte: André Kuhn hatte die Genugtuung schon vor Inkrafttreten des OHG zum „but premier de la nouvelle loi“ erklärt²⁴. Und man hätte die Bedeutung der Genugtuung als Solidarisierung der Rechtsgemeinschaft mit dem Opfer spätestens dann zur Kenntnis nehmen können, als es um die erste grosse Revision des OHG ging. Dass die Gesuchszahlen in die Höhe geschossen sind, ist dem Gesetzgeber ja nicht entgangen. Er hat daraus freilich nur den banalen Schluss gezogen, dass die Genugtuung teuer ist, statt dass sie *wichtig* ist. Das Ausmass, in dem sie beansprucht wird, spiegelt ihre Bedeutung für das Opfer. Dabei kann ich die Randbemerkung nicht unterdrücken, dass exakt diejenigen, die bei Straftaten sonst stets als erste nach Opferschutz und -hilfe rufen, dafür verantwortlich waren, dass er im OHG nunmehr abgebaut worden ist²⁵:

²² BGE 121 II 369.

²³ http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/01/key/entschaedigung_und_genugtuung/01.htmlch (zuletzt besucht am 29.04.2010).

²⁴ Kuhn A., L'aide aux victimes, pourquoi et pour qui?, AJP 1992, 996.

²⁵ Vgl. die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zum Vorentwurf der Expertenkommission zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG). Es hat sogar Stimmen gegeben, die die Genugtuung ganz abschaffen wollten.

Eine Genugtuung ist für das direkte Opfer in der Höhe auf Fr. 70'000 limitiert²⁶.

So bleibt zum Schluss die Frage nach der Bedeutung dieser Plafonierung: Sie dürfte, tröstliches Fazit, an der Grundrichtung der Genugtuung nur wenig ändern. Erlittene Viktimisierung lässt sich ohnehin nie punktgenau in Frankenbeträge einer Genugtuung übersetzen. Solange sie jedenfalls in einer vertretbaren Relation zum erlittenen Unrecht steht, verliert sie ihre Eigenschaft nicht, eine angemessene Solidarisierung der Rechtsgemeinschaft zu symbolisieren, eine verbindliche Anerkennung des Opferschicksals als Unrecht und nicht bloss Unglück oder Pech. Unter diesem Gesichtspunkt bestätigt sich, was vorher bereits angetönt wurde: Wie die staatliche Reaktion zulasten des Täters in Form der Strafe in einem vernünftigen Verhältnis zum verschuldeten Unrecht stehen muss, so hat sich auch die staatliche Reaktion gegenüber dem Opfer in Form der Genugtuung daran zu orientieren, was ihm zugestossen ist. Damit schliesst sich der Kreis: Der Täter-Opfer-Konflikt wird nach beiden Seiten hin bearbeitet: nicht nur im Strafverfahren gegen den Angeklagten, sondern auch im Opferanerkennungsverfahren auf Entrichtung einer Genugtuung.

Vor exakt einem Vierteljahrhundert (1985) stand dieser Kongress unter dem Titel der Viktimologie; das war damals noch eine etwas exotische Disziplin. Heute hat es das Thema der Opferhilfe in eine Tagung zu „Strafjustiz zwischen Anspruch und Wirklichkeit“ geschafft. Nichts könnte den Bedeutungszuwachs meines Themas treffender illustrieren. Hoffen wir, dass es dabei bleibt!

²⁶ Art. 23 Abs. 2 Bst. a OHG. Für Angehörige stehen maximal Fr. 35'000.– zur Verfügung (Art. 23 Abs. 2 Bst. b OHG).